

Abschaffung der Stichtagsregelungen bei Zahlung der Jahressonderzahlungen nach § 20 TV-L und § 63 NBesG



Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft fordert die Abschaffung der Stichtagsregelungen bei Zahlung der Jahressonderzahlungen nach § 20 TV-L für die Tarifbeschäftigten und § 63 NBesG für die Beamten der nds. Justiz

§ 20 Abs. 1 TV-L lautet: Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Aus dem Tariftext ergibt sich nicht, warum eine Sonderzahlung vereinbart wurde. So könnte man annehmen, dass die Jahressonderzahlung eine Anerkennung der Dienstzugehörigkeit darstellt. Dem entgegen wirkt jedoch die Stichtagsregelung.

Scheidet ein Beschäftigter am 30.11. aus dem Dienst aus, wird ihm **keine**, auch nicht anteilige Jahressonderzahlung gewährt. Scheidet ein anderer Beschäftigter jedoch zum 31.12. aus, erhält dieser die Jahressonderzahlung.

Für Beamtinnen und Beamte gelten, bei Eintritt in den Ruhestand, ähnliche Maßstäbe. Diese sind in § 63 NBesG geregelt.

Die Jahressonderzahlung sollte nicht vom Bestand eines Arbeitsverhältnisses zum 1. Dezember abhängig gemacht werden. Denn dies stellt eine Missachtung der geleisteten Tätigkeit der Beschäftigten vor dem Stichtag dar.

Bei einem altersbedingten Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst spielt also der Zufall der Geburt – und damit der Beginn des Renten-, Pensionsalters – eine Rolle und eben nicht die geleistete Tätigkeit.

Beschäftigte, die im Laufe des Jahres ausscheiden, sollten anteilig einen Anspruch auf Zahlung einer Jahressonderzahlung haben. Dies stellt eine wichtige Anerkennung der geleisteten Tätigkeit sowie eine Wertschätzung der Beschäftigten dar.